



An die
Leiterin und die Leiter
der Staatlichen Schulämter

Potsdam, 28. Februar 2020

Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher sind in Deutschland nur sehr wenige Fälle des neuartigen **Coronavirus** aufgetreten und die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch die neue Atemwegserkrankung wird vom Robert Koch-Institut aktuell weiterhin als gering eingeschätzt.

In Deutschland gibt es den auf die Influenza bezogenen Nationalen Pandemieplan, der in wichtigen Teilen auch auf COVID-19 anwendbar ist. Ein weiteres Instrument, um ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Verfahren beim Auftreten bedeutsamer Infektionskrankheiten zu gewährleisten, ist die [„Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Fällen“](#) des Bundes. Sie wurde inzwischen in Kraft gesetzt. Weitere Informationen zur Pandemieplanung sind auf [Webseite des Robert Koch-Instituts](#) zu finden.

Der Nationale Pandemieplan ist mit seinen Empfehlungen Grundlage für die Planungen der einzelnen Länder. Im Land Brandenburg sind die [Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“](#) und der [„Seuchenalarmplan“ des Landes](#) für die Planung von hoher Bedeutung. Daneben haben insbesondere medizinische Einrichtungen und Gesundheitsämter des Landes eigene Verfahrensvorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Die im Land Brandenburg zuständigen Stellen stehen in engem Kontakt zum Robert-Koch-Institut, zum Bundesgesundheitsministerium und zu anderen Bundesländern. In Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte wurden die Krankenhäuser und die Vertragsärzte des Landes einbezogen.

Auf folgender Internetseite können Sie sich ausführlich über das Coronavirus und Schutzmaßnahmen informieren:

- [Gesundheitsministerium Brandenburg](#)
- [Robert Koch Institut](#)
- [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)
- [Bayrisches Gesundheitsamt](#)

Hier zudem die:

- **Hotline des Bundesgesundheitsministeriums: 030 – 346 465 100**

Ungeachtet dessen **bitte ich Sie, die Schulleiterinnen und Schulleiter über das Vorgehen für den Fall, dass in einer Schule ein Verdachtsfall auftreten sollte, in geeigneter Weise kurzfristig zu informieren** und dafür auch in Kürze anstehende Dienstberatungen zu nutzen.

Nachfolgend sind drei mögliche Fallkonstellationen ausgeführt.

1. Eine Schülerin bzw. ein Schüler, eine Lehrerin oder ein Lehrer zeigt Symptome¹ einer Infektion.

- Hat die Schule Kenntnis von Verdachts- bzw. Kontaktfällen, nimmt die jeweilige Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt² auf.
- Die Betroffenen bzw. ggfs. deren Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.
- Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen Maßnahmen.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter setzen die notwendigen Maßnahmen um, soweit sie in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter informieren die bzw. den für die betreffende Schule zuständige/n Schulrätin/Schulrat.

¹ Informationen dazu bspw. unter: [Gesundheitsministerium Brandenburg](#)

² Verbindungsdaten der [Gesundheitsämter im Land Brand Brandenburg](#)

2. Eine Lerngruppe will eine geplante Schulfahrt in eine betroffene Region antreten.

- Die Schulen entscheiden auf der Grundlage der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der VV-Schulfahrten und der VV-Aufsicht, in Abstimmung mit den Eltern über die Ziele und Dauer einer Schulfahrt in eigenen Verantwortung. Dabei steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler immer im Vordergrund. Da die Planungen von Schulfahrten in der Regel langfristig erfolgen, ist es nicht ausgeschlossen, dass Klassen demnächst eine Schulfahrt in Länder antreten wollen oder sich dort befinden, in denen Verdachts- bzw. Krankheitsfälle aufgetreten sind.
- Schulfahrten sind keine verbindlichen Schulveranstaltungen, so dass die Schulen gemeinsam mit den Eltern entscheiden, ob die Schulfahrt stattfindet oder die Schülerinnen und Schüler vorzeitig die Schulfahrt beenden. Diese Entscheidung kann nur vor Ort erfolgen, da die Einzelheiten einer entsprechenden Schulfahrt (Stand der Planung, bereits gezahlte Reisekosten, Alter, Reife der Schülerinnen und Schüler) nicht bekannt sind. Stornokosten werden nicht übernommen.
- Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern können abgerufen werden [beim Auswärtigem Amt – Reisewarnungen](#).
- Über die Verbreitung des Coronavirus können tagesaktuelle Informationen auf den [Webseiten des Robert Koch-Instituts](#) abgerufen werden.
- Solange das Auswärtige Amt keine Reisewarnungen ausspricht, besteht aus rechtlicher Sicht kein Anlass, für betroffene Regionen ein Verbot von Schulfahrten auszusprechen.
- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) rät
 - **den Schulen**, sich mit Fragen an das jeweils [zuständige Gesundheitsamt](#) (des Landkreises/der kreisfreien Stadt) zu wenden; die Gesundheitsämter haben alle aktuellen Informationen und werden vom MSGIV regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht;
 - **den Eltern**, sich mit ihren Fragen an die Ärztin bzw. den Arzt ihres Vertrauens zu wenden.

3. Eine Lerngruppe will eine geplante Auslandsreise im Rahmen der Programme des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) nicht antreten oder eine begonnene Auslandsreise abbrechen.

Im Rahmen der Programme des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) werden Gäste aus betroffenen Regionen in den nächsten Tagen erwartet.

- Hierzu teilt der PAD mit, dass die am Programm teilnehmenden Institutionen und Personen selbst entscheiden, ob eine geplante Reise angetreten oder eine bereits begonnene Reise vorzeitig beendet wird.
- Eventuell anfallende Stornogebühren können unter Bezugnahme auf höhere Gewalt aus Projektmitteln abgerechnet werden und gerechtfertigte Rückführungskosten als außergewöhnliche Ausgaben geltend gemacht werden.